

DECKBLATT NR. 15

ZUM BEBAUUNGSPLAN ... "WEIHERFELD" GEMEINDE Tiefenbach... LKRS Passau

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 15.. VOM 14.06.1988 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 28.06.88 BIS 30.07.88. IN DER Gemeindeganzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindefacheln BEKANT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 8.9.88 DIESES DECKBLATT GEMASS § 10 BAUGBUND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Tiefenbach, den 29. Sept. 1988



DER BÜRGERMEISTER

(Rankl)

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BauGB dem Landratsamt Passau angezeigt mit Schreiben vom 30.09.1988. Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 20. Okt. 1988 Az 5-2-Bb erklärt, daß nach Überprüfung des Bebauungsplanes eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

0 8. Nov. 1988

Tiefenbach, den



(R a n k l)

1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB, das ist am 0 8. Nov. 1988 rechtsverbindlich. Das Deckblatt mit Begründung liegt ab 0 8. Nov. 1988 zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeganzlei Tiefenbach öffentlich aus. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefacheln Tiefenbach, Kirchberg und Haselbach am 0 8. Nov. 1988 bekannt gemacht.

0 8. Nov. 1988

Tiefenbach, den



(R a n k l)

1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Inhalt der Änderung:

Die Textziffer 1.61 zu 2.32, Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Anstelle von: "Kniestock, nicht über 0,80 m"

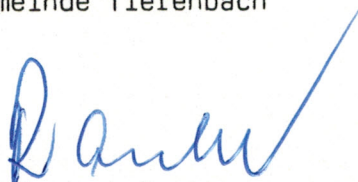
muß es heißen: "Kniestock, zulässig bis maximal 1.00 m OK Pfette.
Bei Landhaustypen mit außen holzverkleidetem Dach-
geschoß sind auch Kniestöcke bis 1,50 m zulässig."

Begründung und Erläuterung:

Der Bebauungsplan "Weiherfeld" , seit 1967 rechtsverbindlich, sah bisher beim Wohnhaustyp E + DG einen Kniestock nicht über 0,80 m vor. Ein Bauwilliger hat den Antrag gestellt, einen höheren Kniestock errichten zu dürfen. Nachdem auch in anderen Baugebieten der Gemeinde Tiefenbach (Bergäcker, Rastfeld, Allerting) Kniestöcke bis zu 1,50 m zulässig sind, hat der Gemeinderat Tiefenbach in seiner Sitzung am 14.6.1988 beschlossen, die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Weiherfeld bzgl. des Kniestockes beim Wohnhaustyp E + DG entsprechend zu ändern.

Tiefenbach, den 14.06.1988

Gemeinde Tiefenbach



(R a n k l)
1.Bürgermeister